

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)

vom 13. März 2020 (Stand am 3. Juni 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG), auf Anhang I Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016³ über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex),⁴

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen⁵

Art. 1 Gegenstand und Zweck⁶

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.

AS 2020 773

¹ SR 818.101

² SR 0.142.112.681

³ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

Art. 1a⁷ Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

Art. 1b⁸ Vollzug

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Massnahmen auf ihrem Gebiet, soweit nicht der Bund für den Vollzug zuständig ist.

**2. Kapitel:
Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung⁹****1. Abschnitt: Grundsatz¹⁰****Art. 2** Grundsatz

¹ Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, müssen insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:

- a.¹¹ Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren;
- b. Kontrolle der Ausfuhr von für die Gesundheitsversorgung wichtigen Gütern;
- c.¹² Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern.¹³

² Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder oder Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. Die Liste der Risikoländer oder -regionen wird in Anhang 1 dieser Verordnung veröffentlicht. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstellt die Liste und führt sie laufend nach, nach Rück-

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020 (AS 2020 783). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), in Kraft seit 4. April 2020 (AS 2020 1155).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

sprache mit dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).¹⁴

2. Abschnitt: Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern¹⁵

Art. 3 Grenzübertritt und Kontrolle

¹ Personen, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen, müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:¹⁶

- a. Sie verfügen über das Schweizer Bürgerrecht.
- b.¹⁷ Sie verfügen über ein Reisedokument und:
 1. einen Aufenthaltstitel, namentlich eine schweizerische Aufenthaltsbewilligung, eine Grenzgängerbewilligung, ein von der Schweiz ausgestellt Visum mit dem Zweck «geschäftliche Besprechungen» als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder mit dem Zweck «offizieller Besuch» von grosser Bedeutung; oder
 - 2.¹⁸ eine Einreiseerlaubnis mit einem von der Schweiz ausgestellten Visum oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.
- c.¹⁹ Sie sind Freizügigkeitsberechtigte und haben einen beruflichen Grund für die Einreise in die Schweiz und besitzen eine Meldebestätigung.
- d. Sie führen einen gewerblichen Warentransport aus und besitzen einen Warenlieferschein.
- e.²⁰ Sie reisen lediglich zur Durchreise in die Schweiz ein mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen.
- f. Sie befinden sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (AS 2020 1131). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

g.²¹ Sie sind als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung.

¹bis Die Einreise mit einer Grenzgängerbewilligung nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ist nur zu beruflichen Zwecken zulässig.²²

¹ter Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom Geltungsbereich des FZA oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960²³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) erfasst werden, müssen zusätzlich die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁴ (AIG) erfüllen.²⁵

¹quater Die zuständigen Behörden führen risikobasierte Kontrollen durch.²⁶

² Die betreffenden Personen müssen glaubhaft machen, dass sie eine der obengenannten Voraussetzungen erfüllen. Das Staatssekretariat für Migration erlässt die notwendigen Weisungen.²⁷

³ Entscheide der zuständigen Behörden können sofort vollstreckt werden. Artikel 65 AIG gilt sinngemäss. Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.²⁸

⁴ Die Strafbestimmungen von Artikel 115 AIG gelten sinngemäss. Bei Verletzung der Einreisebestimmung kann zudem ein Einreiseverbot ausgesprochen werden.

⁵ Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern über die Schengen-Binnen- und -Aussengrenzen an den Flughäfen können ebenfalls verweigert werden, wenn keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt ist. Das EJPD bestimmt nach Rücksprache mit dem EDI und dem EDA, bei welchen Risikoländern oder -regionen diese Massnahme erforderlich ist. Die Absätze 2 und 4 werden diesfalls analog angewendet.²⁹

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (Kanalisierung des Grenzverkehrs), in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1137).

²³ SR 0.632.31

²⁴ SR 142.20

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

Art. 3a³⁰ Zulassung von freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern

¹ Für Ausländerinnen und Ausländer, die vom FZA oder vom EFTA-Übereinkommen³¹ erfasst werden, fallen bei der Zulassung sowie bei Meldungen für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit Belange des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ausser Betracht, wenn:

- a. die Zulassung oder die Meldung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgt, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b. ein Familiennachzug erfolgt;
- c. das Gesuch um Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder die Meldung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit im Rahmen des Meldeverfahrens vor dem 25. März 2020 bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht worden ist oder vor diesem Zeitpunkt eine arbeitsvertragliche Verpflichtung mit einem Schweizer Arbeitgeber eingegangen worden ist; oder
- d. die Meldung für die kurzfristige Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung im Rahmen des Meldeverfahrens auf einem vor dem 25. März 2020 abgeschlossenen schriftlichen Dienstleistungsvertrag beruht.

² Der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss Absatz 1 Buchstabe a dienen insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Heilmittel und Pflege, Lebensmittel, Energie, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie. Dazu gehören auch Wartungsarbeiten für Infrastrukturen in diesen Bereichen.

Art. 3b³² Zulassung zur Erwerbstätigkeit von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern

¹ Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom FZA oder vom EFTA-Übereinkommen³³ erfasst werden, fallen bei der Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit Belange des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ausser Betracht, wenn:

- a. sie die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f oder g sowie die Zulassungsvoraussetzungen des AIG³⁴ erfüllen;
- b. das Gesuch um Zulassung vor dem 19. März 2020 bewilligt wurde, jedoch die Einreiseerlaubnis, das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Massnahmen nach dieser Verordnung nicht mehr ausgestellt werden konnte; oder
- c. das Gesuch des Arbeitgebers vor dem 19. März 2020 eingereicht wurde.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

³¹ SR 0.632.31

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

³³ SR 0.632.31

³⁴ SR 142.20

² Nicht zulässig ist die Zulassung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b oder c in einem Betrieb, der von Massnahmen gemäss dem 3. Kapitel betroffen ist und insbesondere unter den Geltungsbereich von Artikel 6 Absatz 2 fällt.

Art. 3e³⁵ Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern

Bei der Zulassung im Rahmen des Familiennachzugs zu Schweizerinnen und Schweizern nach Artikel 42 AIG³⁶ fallen Belange des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ausser Betracht.

Art. 3d³⁷ Verbot von Einkaufstourismus

Die Einfuhr von Waren über einen terrestrischen Grenzübergang aus einem Nachbarstaat, der ein Risikoland ist, ist verboten, wenn diese im Rahmen einer Reise erworben worden sind, die ausschliesslich dem Einkaufstourismus gedient hat.

Art. 3e³⁸ Grenzsanitarische Massnahmen

¹ Das EDI kann nach Rücksprache mit dem EJPD und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) für Personen, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen, grenzsanitarische Massnahmen nach den Artikeln 35 und 41 Absätze 2 und 4 EpG anordnen.

² Die Massnahmen werden in Anhang 7 aufgeführt.

Art. 4³⁹ Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr⁴⁰

¹ Das EJPD bestimmt nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem EFD und dem EDA über Einschränkungen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen.

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

³⁶ SR 142.20

³⁷ Ursprünglich: Art. 3a. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Mai 2020 (Transitionsschritt 3: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 3. Juni 2020 (AS 2020 1823).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

² Es kann insbesondere den Personenverkehr auf einzelnen Verkehrsarten auf gewisse Kurse, Linien oder Flüge beschränken, einzelne Grenzübergangsstellen, -häfen oder -flughäfen für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen.

³ Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs werden in Anhang 2 aufgeführt.

⁴ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann die Schliessung von untergeordneten kleinen terrestrischen Grenzübergängen für den Personen- und Warenverkehr selbstständig anordnen und vollziehen, sofern und solange dies aufgrund der Lage notwendig ist. Sie teilt angeordnete Schliessungen umgehend dem EJPD, dem UVEK und dem EDA mit. Sie kennzeichnet geschlossene Grenzübergänge als solche und veröffentlicht die aktuelle Liste der offenen terrestrischen Grenzübergänge auf ihrer Website^{41, 42}

⁵ Sie bestimmt, an welchen Grenzübergängen im Strassenverkehr vorrangige Fahrspuren (Green Lanes) für wichtige Güter zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie für Personen prioritärer Berufsgruppen, insbesondere für Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind, eingerichtet werden. Sie legt die Benutzungsbedingungen der Green Lanes betreffend wichtige Güter im Einvernehmen mit dem Fachbereich Logistik der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung fest. Sie hört die Kantone betreffend die Benutzung der Green Lanes durch Personen prioritärer Berufsgruppen an. Sie veröffentlicht die aktuelle Liste der Green Lanes sowie die Benutzungsbedingungen auf ihrer Website^{43, 44}

Art. 4a⁴⁵ Erteilung von Visa

Die Erteilung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa und Einreiseerlaubnissen an Personen aus Risikoländern oder -regionen gemäss Anhang 1 wird eingestellt. Ausgenommen davon sind Gesuche von Personen, die gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben b und c oder Artikel 3c zugelassen werden oder die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f oder g erfüllen.

⁴¹ www.ezv.admin.ch > Geöffnete Grenzübergänge

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (Kanalisierung des Grenzverkehrs) (AS 2020 1137). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

⁴³ www.ezv.admin.ch > Green Lanes

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (Kanalisierung des Grenzverkehrs), in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1137).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

3. Abschnitt: Ausfuhrkontrolle⁴⁶

Art. 4b⁴⁷ Ausfuhrbewilligung

¹ Für die Ausfuhr der in Anhang 3 aufgeführten Güter aus dem Zollgebiet ist eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erforderlich, gegebenenfalls zusätzlich zur erforderlichen Bewilligung nach dem Heilmittel- und dem Betäubungsmittelrecht.⁴⁸

² Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Gütern:⁴⁹

- a. soweit die Reziprozität gewährleistet ist, in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags vom 13. Dezember 2007⁵⁰ über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen und Island, in das Vereinigte Königreich, die Färöer, nach Andorra, San Marino und in die Vatikanstadt;
- b. durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und des Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Ersthilfeleistung;
- c. durch andere Personen für den eigenen Bedarf;
- d. als Ausrüstungen für die Ersthilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr;
- e. zur Versorgung von:
 1. Schweizer Auslandsvertretungen, Auslandsmissionen und Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex,
 2. schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland,
 3. Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz,
 4. Schweizer Angehörigen internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen.

Art. 4c⁵¹ Verfahren und Entscheid

¹ Das Gesuch ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO einzureichen.

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (AS 2020 1131). Fassung gemäss Ziff. I der V von 8. Mai 2020 (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1501).

⁴⁷ Ursprünglich: Art. 10d. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2020, in Kraft seit 26. März 2020 (AS 2020 1065).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V von 8. Mai 2020 (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1501).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V von 8. Mai 2020 (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1501).

⁵⁰ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

⁵¹ Ursprünglich: Art. 10e. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2020, in Kraft seit 26. März 2020 (AS 2020 1065).

² Das SECO entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs. Sind besonders aufwendige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden.

³ Das SECO eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller in elektronischer Form.

⁴ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Bedarf an Gütern nach Anhang 3 für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit in der Schweiz genügend abgedeckt ist.⁵²

⁵ Das SECO hört vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) an. Die zuständigen Stellen geben insbesondere bekannt, welche Menge an Schutzausrüstung oder wichtigen medizinischen Gütern im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 4e Absätze 2–4 gemeldet wurde.⁵³

^{5bis} Über Gesuche um Ausfuhr von Gütern gemäss Anhang 3 Liste 1 (Schutzausrüstung) bis zu 10 000 Stück kann das SECO ohne Anhörung gemäss Absatz 5 entscheiden.⁵⁴

⁶ Das SECO kann ausländische Behörden konsultieren, ihnen sachdienliche Angaben übermitteln und von ihnen erhaltene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen.

⁷ Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung werden alle relevanten Erwägungen zugrunde gelegt, einschliesslich gegebenenfalls die Frage, ob die Ausfuhr der Unterstützung dient von:

- a. Staaten oder internationalen Organisationen, die ein Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben;
- b. Hilfsorganisationen im Ausland, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention⁵⁵ geschützt sind;
- c. dem Globalen Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V von 8. Mai 2020 (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1501).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), in Kraft seit 4. April 2020 (AS 2020 1155).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V von 8. Mai 2020 (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1501).

⁵⁵ Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30)

4. Abschnitt:⁵⁶ Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern

Art. 4d Begriff

¹ Als wichtige und zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) dringend benötigte Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (wichtige medizinische Güter) gelten die Güter, die in den Listen in Anhang 4 aufgeführt sind.

² Das BAG verantwortet die Liste und führt diese nach Rücksprache mit der Armeepoche, dem Labor Spiez und dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung laufend hinsichtlich der zu beschaffenden Güter nach und bestimmt die jeweils benötigten Mengen.

Art. 4e Meldepflicht

¹ Die Kantone sind verpflichtet, dem KSD die aktuellen Bestände der wichtigen medizinischen Güter in ihren Gesundheitseinrichtungen regelmässig zu melden. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Die Kantone, die Spitäler sowie die Hersteller und die Vertreiber von Arzneimitteln sind verpflichtet, dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung regelmässig die aktuellen Bestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1 zu melden.

³ Laboratorien sowie Hersteller und Vertreiber von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») sind verpflichtet, dem Labor Spiez die aktuellen Bestände solcher Tests regelmässig zu melden.

⁴ Der KSD kann bei Unternehmen, die wichtige medizinische Güter lagern, Angaben zu den Beständen einfordern.

Art. 4f Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z. B. Labors, Apotheken) können wichtige medizinische Güter beschafft werden, falls über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann.

² Die fehlenden wichtigen medizinischen Güter werden auf der Grundlage der nach Artikel 4e übermittelten Daten bestimmt.

³ Für die Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern nach Absatz 1 sind im Auftrag des BAG zuständig:

- a. für Medizinprodukte und Schutzausrüstungen: die Armeepoche;
- b. für Arzneimittel: das BAG im Einvernehmen mit dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), in Kraft seit 4. April 2020 (AS 2020 I 155).

⁴ Die zuständigen Behörden können Dritte mit der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern beauftragen.

⁵ Bei der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern kann die Armeepothek kalkulierbare Risiken eingehen und nach Genehmigung der Eidgenössischen Finanzverwaltung von den bestehenden Weisungen und dem Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005⁵⁷ in Bezug auf Risiken, wie zum Beispiel Anzahlungen ohne Sicherheiten oder Währungsabsicherungen, abweichen.⁵⁸

Art. 4g Zuteilung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Die Kantone stellen bei Bedarf Zuteilungsgesuche an den KSD.

² Die Zuteilung erfolgt laufend aufgrund der Versorgungslage und der aktuellen Fallzahlen in den jeweiligen Kantonen.

³ Der KSD kann im Einvernehmen mit dem BAG und dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung wichtige medizinische Güter an die Kantone, an gemeinnützige Organisationen sowie an Dritte zuteilen.

⁴ Für die Zuteilung von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») ist das Labor Spiez im Einvernehmen mit dem BAG zuständig. Die Zuteilung erfolgt für alle in der Schweiz vorhandenen Tests.

Art. 4h Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Der Bund oder die von ihm beauftragten Dritten sorgen für die Lieferung der nach Artikel 4f beschafften wichtigen medizinischen Güter an eine zentrale Anlieferstelle der Kantone. In Ausnahmefällen kann der Bund in Absprache mit den Kantonen anspruchsberechtigte Einrichtungen und Organisationen direkt beliefern.

² Die Kantone bezeichnen für Güter, die nicht direkt an die Empfänger geliefert werden, kantonale Anlieferstellen und melden diese den zuständigen Bundesbehörden.

³ Sie sorgen bei Bedarf für die rechtzeitige Weiterverteilung der angelieferten wichtigen medizinischen Güter in ihrem Gebiet.

Art. 4h^{bis} 59 Direktvermarktung durch den Bund

Der Bund kann die nach Artikel 4d definierten wichtigen medizinischen Güter gegen Bezahlung im Markt selber oder durch Dritte vertreiben.

Art. 4i Kosten

¹ Die Kosten für die Beschaffung wichtiger medizinischer Güter werden vom Bund vorfinanziert, soweit er die Güter beschafft.

⁵⁷ SR 611.0

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 30. April 2020 (AS 2020 1401).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 30. April 2020 (AS 2020 1401).

² Die Kantone, die gemeinnützigen Organisationen sowie Dritte erstatten dem Bund so rasch wie möglich die Einkaufskosten für die ihnen gelieferten wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung der Bund gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat.

³ Der Bund trägt die Kosten für die Lieferung der beschafften wichtigen medizinischen Güter an die Kantone.

⁴ Die Kantone tragen die Kosten für die Weiterverteilung dieser wichtigen medizinischen Güter innerhalb des Kantons.

Art. 4j Einziehung

¹ Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nach Artikel 4f nicht gewährleistet werden, so kann das EDI einzelne Kantone oder öffentliche Gesundheitseinrichtungen, die über ausreichende Lagerbestände der Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1 verfügen, verpflichten, Teile ihrer Lagerbestände an andere Kantone oder Gesundheitseinrichtungen zu liefern. Die Kosten der Lieferung und der Güter werden von den Kantonen bzw. Gesundheitseinrichtungen zum Einkaufspreis direkt an den Empfänger verrechnet.

² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 kann das EDI in Unternehmen vorhandene wichtige medizinische Güter einziehen lassen. Der Bund richtet eine Entschädigung zum Einkaufspreis aus.

Art. 4k Herstellung

¹ Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nach Artikel 4f anderweitig nicht gewährleistet werden, so kann der Bundesrat Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen, die Produktion solcher Güter zu priorisieren oder die Produktionsmengen zu erhöhen.

² Der Bund kann Beiträge an Produktionen nach Absatz 1 leisten, sofern die Hersteller infolge der Produktionsumstellung oder der Stornierung privater Aufträge finanzielle Nachteile erleiden.

Art. 4l Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel

¹ Arzneimittel, die mit Wirkstoffen nach Anhang 5 für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten hergestellt werden, dürfen nach Einreichung eines Zulassungsgesuchs für ein Arzneimittel mit einem dieser Wirkstoffe bis zum Zulassungsentscheid der Swissmedic ohne Zulassung in Verkehr gebracht werden. Die Swissmedic kann im Rahmen der Prüfung von Zulassungsgesuchen auf der Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei diesen Arzneimitteln Abweichungen von den geltenden heilmittelrechtlichen Vorgaben bewilligen.

² Änderungen der Zulassung eines in der Schweiz zugelassenen Arzneimittels mit einem Wirkstoff nach Anhang 4 Ziffer 1, der zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz eingesetzt wird, dürfen nach Einreichung eines entsprechenden Änderungsgesuchs sofort umgesetzt werden. Die Swissmedic kann auf der

Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei diesen Änderungen Abweichungen von den geltenden heilmittelrechtlichen Vorgaben bewilligen.

³ Das BAG führt die Liste in Anhang 5 nach Anhörung der Swissmedic laufend nach.

⁴ Die Swissmedic kann auf der Grundlage einer Nutzen-/Risiko-Analyse bei Arzneimitteln zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz Abweichungen von dem im Rahmen der Zulassung genehmigten Herstellungsprozess bewilligen. Sie legt Kriterien fest, unter denen die fachtechnisch verantwortliche Person eine vorzeitige Marktfreigabe für Arzneimittel zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz erteilen kann.

Art. 4m Ausnahmen von den Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimitteln

¹ Apothekerinnen und Apotheker, die in einer Spitalapotheke die pharmazeutische Verantwortung innehaben, dürfen nicht zugelassene Arzneimittel mit Wirkstoffen nach Anhang 5 für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten einführen. Mit der Einfuhr solcher Arzneimittel kann ein Betrieb mit Grosshandels- oder Einfuhrbewilligung beauftragt werden.

² Die Einfuhr ist der Swissmedic innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang zu melden.

³ Zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz kann die Swissmedic das zeitlich begrenzte Inverkehrbringen eines Arzneimittels als Überbrückung einer temporären Nichtverfügbarkeit eines identischen, in der Schweiz zugelassenen Arzneimittels bewilligen, sofern in der Schweiz kein im Wesentlichen gleiches Arzneimittel zugelassen und verfügbar ist.

Art. 4n Ausnahmen für Medizinprodukte

¹ Die Swissmedic kann auf Gesuch hin das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001⁶⁰ (MepV) durchgeführt wurde, bewilligen, wenn deren Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt und unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung ausreichend nachgewiesen wird.

² Im Rahmen der Risikoabwägung nach Absatz 1 berücksichtigt die Swissmedic insbesondere den durch das BAG ausgewiesenen Beschaffungsbedarf zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz.

³ Die Bewilligungserteilung wird gegenüber dem Schweizer Inverkehrbringer oder der gesuchstellenden Institution oder Gesundheitseinrichtung verfügt. Sie kann befristet werden und unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

^{3bis} Gesichtsmasken, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 MepV durchgeführt wurde, können ohne Bewilligung nach Absatz 1 in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. sie ausschliesslich für die nicht medizinische Verwendung in Verkehr gebracht werden; und
- b. ihre Funktionsfähigkeit durch ein Schweizer Prüflabor, das gemäss der europäischen Norm SN EN ISO/IEC 17025, 2005, «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»⁶¹ akkreditiert ist, nachgewiesen worden ist.⁶²

^{3ter} Gesichtsmasken, die nach Absatz ^{3bis} in Verkehr gebracht werden, dürfen nicht in Spitälern oder Arztpraxen für den direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten angewendet werden.⁶³

⁴ Die Pflichten zur Produktebeobachtung nach der MepV, insbesondere die Sammel- und Meldepflichten betreffend schwerwiegende Vorkommnisse, gelten weiterhin.

Art. 4o Ausnahmen für persönliche Schutzausrüstungen

¹ Für die Schutzausrüstungen nach Anhang 4 Ziffer 3, die in der Schweiz hergestellt und in Verkehr gebracht werden oder die in die Schweiz eingeführt und hier in Verkehr gebracht werden, kann von den Grundsätzen und Verfahren für die Konformitätsbewertung nach Artikel 3 Absatz 2 der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017⁶⁴ (PSAV) abgewichen werden, wenn ihre Verwendung zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Patientensicherheit oder -gesundheit liegt.

² Abweichungen nach Absatz 1 sind zulässig, sofern ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleistet ist und die Herstellung erfolgt nach:

- a. einer harmonisierten europäischen Norm mit ausstehendem Konformitätsbewertungsverfahren;
- b. einer in den WHO-Richtlinien genannten Norm; oder
- c. einer anderen, nicht-europäischen Norm oder einer anderen technischen Lösung.

³ Die Kontrollorgane, die gemäss Artikel 3 der Verordnung des WBF vom 18. Juni 2010⁶⁵ über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verord-

⁶¹ Der Text dieser Norm kann beim Schweizerischen Heilmittelinstitut, Hallerstrasse 7, 3000 Bern 9, eingesehen werden; er kann auch gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 24. April 2020 (AS 2020 1401).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 24. April 2020 (AS 2020 1401).

⁶⁴ SR 930.115

⁶⁵ SR 930.111.5

nung über die Produktesicherheit für die PSA nach Anhang 4 Ziffer 3 zuständig sind, überprüfen und genehmigen spezifische technische Lösungen gemäss Absatz 2.

3. Kapitel: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen⁶⁶

Art. 5⁶⁷ Obligatorische Schulen und Betreuungsangebote

¹ Präsenzunterricht in obligatorischen Schulen ist zulässig, wenn ein Schutzkonzept nach Absatz 2 umgesetzt wird; über die Durchführung des Präsenzunterrichts entscheiden die Kantone. Findet kein Präsenzunterricht statt, so stellen die Kantone ein angemessenes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

² Das BAG legt in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren fest, mit welchen Massnahmen das Übertragungsrisiko für die Kinder und Jugendlichen sowie für die in der Schule tätigen Personen zu minimieren ist. Die Kantone stellen sicher, dass die entsprechenden Vorgaben im Rahmen von Schutzkonzepten in den Schulen und den dazugehörigen Betreuungsangeboten umgesetzt werden.

³ Kindertagesstätten und andere Betreuungsangebote müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten. Artikel 6a ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte.

Art. 5a⁶⁸ Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie andere Ausbildungsstätten

¹ Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten sind verboten. Vorbehalten bleiben Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen.

² Bei zulässigen Präsenzveranstaltungen müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden. Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 6a sind sinngemäss anwendbar.

³ Prüfungen in Ausbildungsstätten nach Absatz 1 können durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sowie die Vorgaben nach Absatz 2 beachtet werden.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte.

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

Art. 6⁶⁹ Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- a.⁷⁰ ...
- b.⁷¹ ...
- c.⁷² Diskotheken, Nachtclubs, Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten;
- d.⁷³ Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
- e.⁷⁴ ...
- f.⁷⁵ Campingplätze.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen, sofern sie über ein Schutzkonzept nach Artikel 6a verfügen und dieses umsetzen:

- a. Einkaufsläden und Märkte;
- b.⁷⁶ Imbiss-Betriebe (Take-away) und Lieferdienste für Mahlzeiten;
- b^{bis}.⁷⁷ Restaurationsbetriebe einschliesslich Barbetriebe und Gemeinschaftsgastronomie (Betriebskantinen oder Schulmensen);
- c. Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Banken, Poststellen oder Reisebüros; ausgenommen sind Betriebe nach Absatz 2 Buchstaben b–d;
- d. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik;

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft vom 17. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 783 1401).

⁷⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), mit Wirkung seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), mit Wirkung seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁷⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), mit Wirkung seit 27. April 2020 (AS 2020 1249).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

- e. Museen sowie Bibliotheken und Archive, mit Ausnahme von Lesesälen;
- f. Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- g. öffentliche Verwaltung;
- h. soziale Einrichtungen (z. B. Anlaufstellen);
- i. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht;
- j. Hotels und Beherbergungsbetriebe sowie Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile, die für eine Dauermiete oder für Fahrende vorgesehen sind;
- k.⁷⁸ Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen;
- l.⁷⁹ Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum.⁸⁰

^{3bis} Für die Restaurationsbetriebe nach Absatz 3 Buchstabe b^{bis} gilt nebst dem Schutzkonzept nach Artikel 6a Folgendes:

- a. Die Grösse der Gästegruppe darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen; diese Einschränkung gilt nicht für Eltern mit Kindern sowie für die Mensen der obligatorischen Schulen.
- b. Die Konsumation darf ausschliesslich sitzend erfolgen.
- c. In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.
- d. Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Restaurationsbetriebe geschlossen bleiben.
- e. Den Betrieben ist nur die Abgabe von Speisen und Getränken erlaubt; weitere Angebote wie Konzerte oder Spiele sind untersagt.⁸¹

^{3ter} Für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen nach Absatz 3 Buchstabe k muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden (Organisator). Besteht keine genügende Gewähr dafür, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, gilt nebst dem Schutzkonzept nach Artikel 6a Folgendes:

- a. Der Organisator muss nach entsprechender Information von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorname, Nachname und Telefonnummer in einer Präsenzliste erfassen.

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Mai 2020 (Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen), in Kraft seit 28. Mai 2020 (AS 2020 1751).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Mai 2020 (Unterschriftensammlungen), in Kraft seit 1. Juni 2020 (AS 2020 1827).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

- b. Er muss die Präsenzliste zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen (Art. 33 EpG) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weiterleiten.
- c. Er darf die Daten der Präsenzliste zu keinen anderen Zwecken bearbeiten und muss sie spätestens nach 14 Tagen löschen.⁸²

⁴ Im Bereich des Sports sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Sportanlagen und -betriebe:

- a. Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen;
- b. Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- c. Trainings von Angehörigen der Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.⁸³

⁵ Für Aktivitäten nach Absatz 4 muss ein Schutzkonzept nach Artikel 6a erarbeitet und umgesetzt werden von:

- a. Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden; und
- b. Organisatoren solcher Aktivitäten, namentlich Vereinen.⁸⁴

Art. 6a⁸⁵ Schutzkonzept

¹ Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Aktivitäten und Veranstaltungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:⁸⁶

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
- b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

² Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Es legt in Zusammenarbeit

⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Mai 2020 (Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen), in Kraft seit 28. Mai 2020 (AS 2020 1751).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), in Kraft vom 27. April 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 1249 1401).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

mit dem BASPO die Vorgaben für die Schutzkonzepte nach Artikel 6 Absatz 5 fest.⁸⁷

³ Die Branchen-, Berufs- oder Sportverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben nach Absatz 2 beachten. Sie hören hierzu die Sozialpartner an.⁸⁸

⁴ Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branchen oder Verbände nach Absatz 3 ab oder direkt auf die Vorgaben nach Absatz 2.⁸⁹

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden schliessen einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird.

Art. 6b⁹⁰ Versammlungen von Gesellschaften

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 10. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.⁹¹

Art. 7⁹² Ausnahmen

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5–6 bewilligen, wenn:⁹³

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen und bei Versorgungproblemen; und

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

⁹⁰ Ursprünglich: Art. 6a. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft vom 17. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2020 783 1401).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft vom 17. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 783 1401).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).

- b. von der Ausbildungsinstitution, dem Veranstalter oder dem Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das folgende Präventionsmassnahmen umfasst:
1. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen,
 2. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen,
 3. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene,
 - 4.⁹⁴ Anpassungen der räumlichen Verhältnisse so, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden.

Art. 7a⁹⁵ Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln

¹ Postanbieterinnen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Postverordnung vom 29. August 2012⁹⁶ sind ermächtigt, der Bevölkerung online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen pro Woche in allen Landesteilen zuzustellen.

² Eine Ausnahmegewilligung des SECO für Sonntagsarbeit und eine Ausnahmebewilligung vom Sonntagsfahrverbot für entsprechende Versorgungsfahrten sind dafür nicht erforderlich, vorausgesetzt die Postanbieterin ist bei der Eidgenössischen Postkommission gemeldet.

³ In Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁹⁷ sind die Postanbieterinnen für Fahrten nach Absatz 1 zudem von der Einhaltung von Fahrverboten und anderen Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in Innenstädten und Fussgängerzonen, befreit.

Art. 7b⁹⁸ Grundversorgung durch die Post

Das UVEK kann auf begründeten Antrag der Post die lokale, regionale oder überregionale vorübergehende Einschränkung oder die vorübergehende punktuelle Einstellung von Diensten der Grundversorgung in den Bereichen Postdienst und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁹⁹ (PG) genehmigen. Der Waren- und Zahlungsverkehr gemäss PG muss wenn immer möglich aufrechterhalten werden.

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft vom 21. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 863 1401).

⁹⁶ SR 783.01

⁹⁷ SR 741.01

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft vom 21. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 863 1401).

⁹⁹ SR 783.0

Art. 7c¹⁰⁰ Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

¹ Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten; ausgenommen sind Ansammlungen von Schulkindern auf Pausenplätzen.¹⁰¹

² Bei Ansammlungen von bis zu 30 Personen sind die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz zu beachten; die Empfehlungen zur Distanz sind nicht anwendbar bei Personen, bei denen die Einhaltung unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Eltern mit ihren Kindern oder Personen, die nachweislich im gleichen Haushalt leben.¹⁰²

³ Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane sorgen für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum.

Art. 7d¹⁰³ Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie

¹ Die Arbeitgeber im Bauhaupt- und -nebergewerbe und in der Industrie sind verpflichtet, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten. Hierzu sind namentlich die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren, die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen und die Nutzung namentlich von Pausenräumen und Kantinen in geeigneter Weise zu beschränken.¹⁰⁴

² In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹⁰⁵ obliegt der Vollzug von Absatz 1 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹⁰⁶ über die Unfallversicherung.

³ Die zuständigen kantonalen Behörden können einzelne Betriebe oder Baustellen schliessen, falls die Pflichten nach Absatz 1 nicht eingehalten werden.

Art. 7e¹⁰⁷ Ausnahmen für Kantone in besonderen Gefährdungslagen

¹ Besteht in einem Kanton aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, so kann der Bundesrat ihn auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft vom 21. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 863 1401).

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Mai 2020 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen), in Kraft seit 30. Mai 2020 (AS 2020 1815).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Mai 2020 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen), in Kraft seit 30. Mai 2020 (AS 2020 1815).

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft vom 21. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 863 1401).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹⁰⁵ SR 822.11

¹⁰⁶ SR 832.20

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 2020, Abs. 1–3 in Kraft seit 21. März 2020, Abs. 4 und 5 in Kraft seit 28. März 2020 (AS 2020 1101) bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 1401).

eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen.

² Gesuche nach Absatz 1 können vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
- b. Die betroffenen Branchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 umzusetzen.
- c. Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu.
- d.¹⁰⁸ Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und mit wesentlichen Dienstleistungen und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zuliefererbetrieben bleiben gewährleistet.
- e. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund des Ausbleibens von Grenzgängern beeinträchtigt.

³ Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt für diesen die Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes.

⁴ Der Bundesrat kann einzelne für die Verfügbarkeit von Gütern des täglichen Bedarfs und von wesentlichen Dienstleistungen relevante Wirtschaftsbranchen oder Betriebe von der Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit ausnehmen.¹⁰⁹

⁵ Betriebe, die dem kantonalen Arbeitsinspektorat gegenüber glaubhaft machen, dass sie die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 umsetzen, können ihren Betrieb weiterführen.

Art. 8¹¹⁰ Kontrollen der Vollzugsorgane und Mitwirkungspflichten

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

² Die Betreiber, Veranstalter und Arbeitgeber haben den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten zu gewähren.¹¹¹

³ Die Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹¹⁰ In Kraft bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 1401).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

Art. 9¹¹²**4. Kapitel: Gesundheitsversorgung**¹¹³**Art. 10** Meldepflicht¹¹⁴

Die Kantone sind verpflichtet, dem KSD regelmässig Folgendes zu melden:

- a. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten;
- b.¹¹⁵ Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von COVID-19-Erkrankungen bestimmt sind, sowie Anzahl der aktuell behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung;
- c.¹¹⁶ Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten der Intensivpflege sowie Anzahl der aktuell in Intensivpflege behandelten und beatmeten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung;
- d. Gesamtzahl und Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membranoxygenierung (ECMO);
- e.¹¹⁷ ...
- f. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in Spitälern;
- g. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitälern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

Art. 10a¹¹⁸ Spitäler und Kliniken¹¹⁹

1 ...¹²⁰

¹¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. April 2020, mit Wirkung seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), mit Wirkung seit 4. April 2020 (AS 2020 1155).

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2020 (Transitionsschritt 1; Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung), in Kraft seit 27. April 2020 (AS 2020 1333).

¹²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. April 2020 (Transitionsschritt 1; Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung), mit Wirkung seit 27. April 2020 (AS 2020 1333).

² Die Kantone stellen sicher, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich für COVID-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten (namentlich Betten und Fachpersonal) zur Verfügung stehen, insbesondere in den Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin.¹²¹

³ Sie können zu diesem Zweck die Spitäler und Kliniken verpflichten:

- a. ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten; und
- b. medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen.¹²²

⁴ Die Spitäler und Kliniken müssen dafür sorgen, dass im ambulanten und im stationären Bereich die Versorgung mit Arzneimitteln für COVID-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen gewährleistet ist.¹²³

5 ...¹²⁴

Art. 10a^{bis}¹²⁵ Kostenübernahme für diagnostische molekularbiologische Analysen

¹ Soweit die Kosten von diagnostischen molekularbiologischen Analysen auf SARS-CoV-2 bei symptomatischen Personen, welche die klinischen Kriterien gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 22. April 2020¹²⁶ erfüllen, nicht nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994¹²⁷ über die Krankenversicherung und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981¹²⁸ über die Unfallversicherung vergütet werden, gelten die Analysen als angeordnete ärztliche Untersuchungen nach den Artikeln 31 Absatz 1 sowie 36 EpG.

² In diesen Fällen erfolgt die Kostenübernahme nach Artikel 71 Buchstabe a EpG durch den Kanton, in dem die betroffene Person Wohnsitz hat.

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2020 (Transitionsschritt 1; Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung), in Kraft seit 27. April 2020 (AS 2020 1333).

¹²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020 (AS 2020 863). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2020 (Transitionsschritt 1; Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung), in Kraft seit 27. April 2020 (AS 2020 1333).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020 (AS 2020 863). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2020 (Transitionsschritt 1; Lockerungen im Bereich der Gesundheitsversorgung), in Kraft seit 27. April 2020 (AS 2020 1333).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020 (AS 2020 867). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Mai 2020 (Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen), mit Wirkung seit 30. Mai 2020 (AS 2020 1751).

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 30. April 2020 (AS 2020 1401).

¹²⁶ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

¹²⁷ SR 832.10

¹²⁸ SR 832.20

5. Kapitel:¹²⁹ Besonders gefährdete Personen¹³⁰

Art. 10b Grundsatz

¹ Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Verlassen sie das Haus, so treffen sie besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können.¹³¹

² Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

³ Die Kategorien nach Absatz 2 werden in Anhang 6 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Diese Liste ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.¹³²

⁴ Das BAG führt Anhang 6 laufend nach.¹³³

Art. 10c¹³⁴ Pflichten des Arbeitgebers betreffend Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

¹ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

² Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

³ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1249).

¹³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1249).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1249).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1249).

ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird.
- b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

⁴ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

⁵ Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an.

⁶ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁷ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so stellt der Arbeitgeber sie unter Lohnfortzahlung frei.

⁸ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Art. 10d und 10e¹³⁵

¹³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. April 2020, mit Wirkung seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

6. Kapitel:¹³⁶ Strafbestimmungen¹³⁷

Art. 10^f

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch¹³⁸ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt.¹³⁹

² Mit Busse wird bestraft, wer:

- a.¹⁴⁰ gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c Absatz 1 verstösst;
- b.¹⁴¹ Schutzausrüstung oder wichtige medizinische Güter ausführt, ohne dass die nach Artikel 4b Absatz 1 erforderliche Bewilligung vorliegt;
- c.¹⁴² gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen nach Artikel 4 Absatz 4 verstösst;
- d.¹⁴³ gegen das Verbot von Einkaufstourismus nach Artikel 3d verstösst.¹⁴⁴

³ Folgende Verstösse können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹⁴⁵ mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden:

- a.¹⁴⁶ Verstösse gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c Absatz 1;
- b.¹⁴⁷ Verstösse gegen Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs an den Grenzübergängen nach Artikel 4 Absatz 4;

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹³⁸ SR 311.0

¹³⁹ In Kraft bis zum 8. Juni 2020 (AS 2020 1401).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Mai 2020 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen), in Kraft seit 30. Mai 2020 (AS 2020 1815 1835).

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), in Kraft seit 4. April 2020 (AS 2020 1155).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (Kanalisation des Grenzverkehrs) (AS 2020 1137). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

¹⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren) (AS 2020 1245). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020 (AS 2020 863). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2020, in Kraft seit 26. März 2020 (AS 2020 1065).

¹⁴⁵ SR 314.1

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Mai 2020 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen), in Kraft seit 30. Mai 2020 (AS 2020 1815 1835).

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren), in Kraft seit 17. April 2020 (AS 2020 1245).

c.¹⁴⁸ Verstösse gegen das Verbot von Einkaufstourismus nach Artikel 3d.¹⁴⁹

4 ...¹⁵⁰

⁵ Die EZV ist im Umfang ihrer Kontrollkompetenzen ermächtigt, bei Verstössen gegen die Artikel 3d und 4 Absatz 4 Ordnungsbussen zu erheben. Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, so überweist sie die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.¹⁵¹

7. Kapitel: Schlussbestimmungen¹⁵²

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. Februar 2020¹⁵³ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 13. März 2020 um 15.30 Uhr in Kraft.

² Artikel 5 tritt am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft.

³ Diese Verordnung gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Absätze höchstens für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten nach Absatz 1.¹⁵⁴

⁴ Artikel 4a gilt bis zum 15. Juni 2020.¹⁵⁵

5 ...¹⁵⁶

6 ...¹⁵⁷

¹⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020 (AS 2020 863). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020 (Kanalisation des Grenzverkehrs), in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1137).

¹⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. April 2020 (Kanalisation des Grenzverkehrs) (AS 2020 1137). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), mit Wirkung seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Einschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren) (AS 2020 1245). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1505).

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹⁵³ [AS 2020 573]

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2020, in Kraft seit 2. April 2020 (AS 2020 1131).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, mit Wirkung seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020 (AS 2020 783). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. April 2020, mit Wirkung seit 9. April 2020 (AS 2020 1199).

7 ...158

8 ...159

⁹ Das 3. Kapitel (Art. 5–8) sowie Artikel 10f Absätze 1, 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a gelten unter dem Vorbehalt der folgenden Absätze bis zum 7. Juni 2020.¹⁶⁰

¹⁰ Artikel 6b gilt bis zum 30. Juni 2020.¹⁶¹

- ¹⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. April 2020 (AS 2020 1199). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber), mit Wirkung seit 27. April 2020 (AS 2020 1249).
- ¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber) (AS 2020 1249). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), mit Wirkung seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).
- ¹⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich) (AS 2020 1401). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1499).
- ¹⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1401).

*Anhang I*¹⁶²
(Art. 2 Abs. 2)

Liste der Risikoländer und -regionen

Alle Schengen-Staaten (ausser Fürstentum Liechtenstein), jeweils inkl. Luftverkehr
Alle anderen Staaten (Luftverkehr)

¹⁶² Ursprünglich Anhang. Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 24. März 2020, in Kraft seit 25. März 2020 (AS **2020** 1059).

*Anhang 2*¹⁶³
(Art. 4 Abs. 3)

Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs

Für Flüge aus dem Ausland gilt:

1. Der Luftverkehr zur Passagierbeförderung aus dem Ausland wird an den Landesflughäfen Zürich-Kloten, Genf-Cointrin und Basel-Mulhouse kanalisiert.
2. Passagierflüge aus dem Ausland auf andere schweizerische Zollflugplätze sind untersagt.
3. Nicht als Passagierflüge gelten Fracht- und Arbeitsflüge, Flüge zu Unterhaltungszwecken, Flüge der Luftwaffe sowie Ambulanzflüge.

¹⁶³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 18. März 2020 (AS **2020** 841), Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 24. März 2020 (AS **2020** 1059). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Mai 2020 (Transitionsschritt 2: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS **2020** 1505).

Anhang 3¹⁶⁴
(Art. 4b Abs. 1)

Güter, für deren Ausfuhr eine Bewilligung erforderlich ist

1. Schutzausrüstung

Die in diesem Anhang aufgeführte Schutzausrüstung entspricht den Bestimmungen der PSAV¹⁶⁵ oder der MepV¹⁶⁶.

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Schutzbrillen und Visiere	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor potenziell infektiösem Material – Umschliessen die Augen und das Augen Umfeld – Kompatibel mit verschiedenen Modellen von filtrierenden Halbmasken (filtering facepiece, FFP) und Gesichtsmasken – Transparente Scheiben – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) und Einwegartikel – Können mit der Gesichtshaut luftdicht abschliessen 	<p>ex 3926.9000 ex 9004.9000</p>
Mund-Nasen-Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> – Masken, die die Trägerin / den Träger vor potenziell infektiösem Material schützen oder verhindern sollen, dass die Trägerin / der Träger solches Material verbreitet – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) oder Einwegartikel – Können einen Gesichtsschutz umfassen – Mit oder ohne austauschbaren Filter 	<p>ex 4818.9000 ex 6307.9099 ex 9020.0000</p>

¹⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 25. März 2020 (AS 2020 1065). Fassung gemäss Ziff. II der V von 8. Mai 2020 (Lockerungen bei der Ausfuhrkontrolle), in Kraft seit 11. Mai 2020 (AS 2020 1501).

¹⁶⁵ SR 930.115

¹⁶⁶ SR 812.213

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Schutzkleidung	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht sterile Kleidung (z. B. Umhang, Anzug), die die Trägerin / den Träger vor potenziell infektiösem Material schützen oder verhindern soll, dass die Trägerin / der Träger solches Material verbreitet – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) oder Einwegartikel 	ex 3926.2090
		ex 4015.9000
		ex 4818.5000
		ex 6113.0000
		ex 6114
		ex 6210.1000
		ex 6210.2000
		ex 6210.30
		ex 6210.4000
		ex 6210.50
		ex 6211.3200
		ex 6211.3300
		ex 6211.3910
		ex 6211.3990
		ex 6211.4210
		ex 6211.4290
		ex 6211.4300
ex 6211.4910		
ex 6211.4920		
ex 6211.4990		
ex 9020.0000		

2. Wichtige medizinische Güter

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Wirkstoffe bzw. Arzneimittel mit den aufgeführten Wirkstoffen	1. Propofol	1. (ex 3003.9000, ex 3004.9000)
	2. Rocuronium Bromide	2. (ex 3003.9000, ex 3004.9000)
	3. Atracurium Besilate	3. (ex 3003.9000, ex 3004.9000)

Anhang 4¹⁶⁷
(Art. 4d Abs. 1)

Liste der wichtigen Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (wichtige medizinische Güter)

1. Wirkstoffe bzw. Arzneimittel mit den aufgeführten Wirkstoffen

1. Lopinavir/Ritonavir
2. Hydroxychloroquine
3. Tocilizumab
4. Remdesivir
5. Propofol
6. Midazolam
7. Ketamine
8. Dexmedetomidine
9. Etomidat
10. Sufentanil
11. Remifentanyl
12. Rocuronium Bromide
13. Atracurium Besilate
14. Suxamethonium
15. Cisatracurium
16. Noradrenalin
17. Adrenalin
18. Insulin
19. Fentanyl
20. Heparin
21. Morphin
22. Lorazepam
23. Azithromycin
24. Co-Amoxicillin
25. Piperacillin/Tazobactam
26. Meropenem

¹⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), in Kraft seit 4. April 2020 (AS 2020 1155).

27. Imipenem/Cilastatin
28. Cefuroxim
29. Ceftriaxon
30. Amikazin
31. Posaconazol
32. Impfstoff gegen Influenza
33. Impfstoffe gegen bakterielle Pneumonie (Prevenar 13 und Pneumovax 23)
34. Medizinalgase

2. Medizinprodukte

1. Beatmungsgeräte
2. Überwachungsgeräte in der Intensivmedizin
3. In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests»)
4. Chirurgische Masken / OP-Masken
5. Chirurgische Handschuhe / Untersuchungshandschuhe
6. Medizinischer Sauerstoff
7. Infusionslösungen

3. Persönliche Schutzausrüstungen und weitere Ausrüstung

1. Hygienemasken
2. Schutzmasken
3. Einweghandschuhe
4. Überschürzen
5. Schutzanzüge
6. Schutzbrillen
7. Hände-Desinfektionsmittel
8. Flächen-Desinfektionsmittel
9. Hygieneartikel in der Intensivmedizin (z. B. absorbierende Unterlagen, Windeln, Rectalkollektoren, Artikel zur Mund- und Rachenhygiene)

Anhang 5¹⁶⁸
(Art. 4l)

Liste der Wirkstoffe für die Behandlung von COVID-19

1. Hydroxychloroquine
2. Lopinavir/Ritonavir
3. Remdesivir
4. Tocilizumab i.v.in mg

¹⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 3. April 2020 (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern), in Kraft seit 4. April 2020 (AS **2020** 1155).

Kategorien besonders gefährdeter Personen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Die nachfolgenden Kriterien beziehen sich deshalb nur auf erwachsene Personen.

1. Bluthochdruck

- Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden
- Therapie-resistente arterielle Hypertonie

2. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

2.1 Generelle Kriterien

- Patient/innen mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV und NT-Pro BNP > 125 pg/ml
- Patient/innen mit mindestens 2 kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie)
- Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie
- Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR <60ml/min)

2.2 Andere Kriterien

2.2.1 Koronare Herzkrankheit

- Myokardinfarkt (STEMI und NSTEMI) in den letzten 12 Monaten
- Symptomatisches chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung)

2.2.2 Erkrankung der Herzklappen

- Mittelschwere oder schwere Stenose und/oder Regurgitation zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium
- Jeglicher chirurgischer oder perkutaner Klappenersatz zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 16. April 2020 (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber) (AS 2020 1249). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom BAG vom 12. Mai 2020 (Anhang 6: Besonders gefährdete Personen), in Kraft seit 14. Mai 2020 (AS 2020 1585).

2.2.3 Herzinsuffizienz

- Patient/innen mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV oder NT-Pro BNP > 125pg/ml trotz medizinischer Therapie jeglicher LVEF (HFpEF, HFmrEF, HFrEF)
- Kardiomyopathie jeglicher Ursache
- Pulmonalarterielle Hypertonie

2.2.4 Arrhythmie

- Vorhofflimmern mit einem CHA2DS2-VASc Score von mindestens 2 Punkten
- Vorgängige Schrittmachereinlage (inkl. ICD und/oder CRT Implantation) zusätzlich zu einem generellen Kriterium

2.2.5 Erwachsene mit kongenitaler Herzerkrankung

- Kongenitale Herzerkrankung nach individueller Beurteilung durch den behandelnden Kardiologen / die behandelnde Kardiologin

3. Chronische Atemwegserkrankungen

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakterien, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patient/innen

4. Diabetes

- Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder einem HbA1c von > 8%

5. Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen

- Schwere Immunsuppression (z.B. $CD4^+ < 200 \mu l$)
- Neutropenie ≥ 1 Woche
- Lymphozytopenie $< 0.2 \times 10^9/L$
- Hereditäre Immundefekte
- Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoide, monoklonale Antikörper, Zytostatika, etc.)
- Aggressive Lymphome (alle Entitäten)
- Akute Lymphatische Leukämie
- Akute Myeloische Leukämie
- Akute Promyelozytenleukämie
- T-Prolymphozytenleukämie
- Primäre Lymphome des zentralen Nervensystems
- Stammzelltransplantation
- Amyloidose (Leichtketten (AL)- Amyloidose)
- Aplastische Anämie unter immunsuppressiver Therapie
- Chronische Lymphatische Leukämie
- Asplenie / Splenektomie
- Multiples Myelom
- Sichelzellkrankheit

6. Krebs

- Krebs unter medizinischer Behandlung

7. Adipositas

- Patient/innen mit einem Body-Mass-Index (BMI) von 40 kg/m^2 oder mehr

Anhang ⁷¹⁷⁰
(Art. 3e Abs. 2)

Grensanitarische Massnahmen

¹⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 27. Mai 2020 (Transitionsschritt 3: Lockerungen im Migrationsbereich), in Kraft seit 3. Juni 2020 (AS **2020** 1823).